

## Erläuterungen zum Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe

### I. Grundsätzliches

Zum 01.01.2020 tritt die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft und damit das Prinzip der „Trennung der Leistung“. Die bisherige Komplexleistung in stationären Einrichtungen gliedert sich zukünftig für die Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen insbesondere in Leistungen der Eingliederungshilfe, Leistungen für Wohnraum und Leistungen im Rahmen des Lebensunterhaltes. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden als Fachleistung zukünftig weiterhin von den Landschaftsverbänden als Kostenträger der Eingliederungshilfe übernommen. Die übrigen Leistungen sind zukünftig zu Lasten der Leistungsberechtigten zu erbringen, wofür bei Bedürftigkeit existenzsichernde Leistungen (nach dem SGB II, SGB XII) beim zuständigen kommunalen Leistungsträger zu beantragen sind. Ggf. können auch aufstockende Wohngeldleistungen nach dem WohngeldG in Betracht kommen.

Die bestehenden Verträge mit Bewohnerinnen und Bewohnern in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe können daher in aktueller Fassung nicht aufrechterhalten werden. Wir gehen dabei davon aus, dass die Verträge nicht außer Kraft treten, sondern eine Anpassung aufgrund des Wegfalls der Geschäftsgrundlage vorzunehmen ist. Diese Anpassung ist so umfassend, dass empfohlen wird, den Bewohnerinnen und Bewohnern einen neuen Vertrag vorzulegen, verbunden mit der einvernehmlichen Aufhebung des bestehenden Vertrages. Bei Weigerung der Bewohnerin/des Bewohners ist die Anpassung im Zweifel auf dem Rechtsweg durchzusetzen.

Da eine uneingeschränkte Umstellung auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik nicht fristgerecht zum Stichtag 01.01.2020 vollzogen werden kann, wird – so ist es für die sog. Umstellungsphase vorgesehen - die Erbringung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe für einen befristeten Zeitraum auf Grundlage der bis zum 31.12.2019 geltenden Systematik bewilligt und vergütet. Die Leistungserbringer werden für diesen Zeitraum befristete Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gem. § 125 SGB IX mit dem Leistungsträger abschließen. Das vorliegende Vertragsmuster übernimmt daher bezogen auf die Erbringung der Fachleistung weitestgehend die Regelungen des bisherigen Vertragsmusters der stationären Eingliederungshilfe.

Eine Anpassung dieser Regelungen ist erneut zwingend notwendig nach erfolgter Umstellung auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik für die Fachleistung. Auf diese erneute Anpassungsnotwendigkeit wird in der Präambel und den Schlussbestimmungen hingewiesen. Eine Befristung sieht das vorliegende Vertragsmuster nicht vor. Eine Befristung würde eine Schlechterstellung der aktuellen vertraglichen Grundlage darstellen, sofern die Verträge unbefristet abgeschlossen wurden - wovon im Regelfall auszugehen ist, da gemäß des in § 4 Abs. 1 Wohnbetreuungsvertragsgesetz (WBVG) niedergelegten Grundsatzes der Vertrag auf unbestimmte Zeit zu schließen ist. Dies ist aus Verbraucherschutzgesichtspunkten geboten, wenn der Platz in der Einrichtung eine nicht nur vorübergehende Lebensperspektive bieten soll. Die neuen Verträge müssen gem. § 6 Abs. 3 WBVG sicherstellen, dass die Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang einzeln

beschrieben und die jeweils zu zahlenden Entgelte und das Gesamtentgelt angegeben sind. Zudem sind die sonstigen Vorgaben des WBVG, die alle Leistungen betreffen, umzusetzen. Des Weiteren war bei der Vertragsgestaltung - bezogen auf die Kosten für die Unterkunft – zu berücksichtigen, dass entsprechende Kosten anhand des Vertrages gegenüber den Sozialleistungsträgern nachgewiesen werden müssen..

Das vorliegende Vertragsmuster gliedert sich vor diesem Hintergrund in einen Grundvertrag und Anlagen. Im Grundvertrag sind alle Vorgaben des WBVG zur Vertragsgestaltung aufgenommen. Die in § 2 genannten Anlagen 1 und 2 enthalten spezifische Ausführungen zu den vorgehaltenen Leistungen. So soll zum einen anhand der Anlage 1 der erleichterte Nachweis zur Darlegung der Kosten der Unterkunft, insbesondere unter Beachtung der Vorgaben des § 42a Abs. 5 SGB XII, beim Sozialhilfeträger ermöglicht werden, ohne dass der Vertrag in Gänze vorgelegt werden muss (dies muss in der Form allerdings vom zuständigen Sozialhilfeträger akzeptiert werden). Zum anderen kann in dieser Form die nach dem Ende der Umstellungsphase notwendige Anpassung der Anlage 2 auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik (s.o.) einfacher und transparenter vorgenommen werden.

Die Anlagen des bisherigen Vertrages sind numerisch anzupassen und werden dann zu Anlage 3 fortfolgende.

Das vorliegende Vertragsmuster gilt für besondere Wohnformen gem. § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII und ersetzt das bisherige Vertragsmuster für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe ab 2020. Eine Differenzierung in solche für Leistungsbezieher nach dem SGB XII und Privatzahler erfolgt nicht mehr. Obwohl die neuen Verträge erst zum 01.01.2020 wirksam werden, ist der Abschluss zu einem früheren Zeitpunkt notwendig, um die Bewohnerinnen/Bewohner in die Lage zu versetzen, entsprechende Anträge auf Grundsicherungsleistungen (bzw. Wohngeldanträge) beim zuständigen Sozialhilfeträger stellen zu können. Der hierfür erforderliche Nachweis für die Kosten der Unterkunft ist in Anlage 1 enthalten.

Vor Abschluss des neuen Vertrages sind der Bewohnerin/dem Bewohner die Änderungen auch in den vorvertraglichen Informationen gem. § 3 WBVG in leicht verständlicher Sprache darzulegen. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf die Darstellung der jeweils zu zahlenden Entgelte und der Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen.

Hierfür können Ihnen diese Erläuterungen behilflich sein.

Zudem ist die gem. § 22 Abs. 2 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) erforderliche Mitwirkung des Bewohnerbeirates zu beachten.

Weitere Musterverträge im Rahmen der Eingliederungshilfe werden im Laufe des Jahres 2019 angepasst.

## **II. Erläuterung zu einzelnen Paragraphen**

### **1. Grundvertrag**

Rubrum: Die Bezeichnung des Vertragspartners als „Einrichtung“ wird durchgehend geändert in „Leistungserbringer“

Präambel: Die notwendige Anpassung aufgrund der gesetzlichen Änderungen wird erläutert und auf eine erneute Anpassung in der Zukunft hingewiesen.

Die Präambel kann ergänzt werden um individuelle Ausführungen zum „Profil“ des Leistungserbringers.

**§ 1 Leistungserbringer:** unverändert

**§ 2 Vertragsgrundlagen:** Anpassung in Abs. 3 an die gesetzliche Grundlage ab 1.1.2020; der bisher in Abs. 3 enthaltene Hinweis auf die Einstufung in einen Leistungstyp und Hilfebedarfsgruppe ist in die Anlage 2 verschoben worden.

**§ 3 Leistungen des Leistungserbringers:** Aufteilung der Leistungen in solche der Überlassung des Wohnraums (Anlage 1) und der Fachleistung der Eingliederungshilfe einschließlich des Sachaufwandes für Verpflegung und Hauswirtschaft (Anlage 2) – Begründung siehe oben; die Leistungen werden differenziert in den Anlagen beschrieben und mit einem Entgelt versehen.

**§ 4 Gesamtentgelt:** Dieser Paragraph enthält das Gesamtentgelt unter Ausweisung der einzelnen Entgelte mit Hinweis auf die differenzierte Darstellung in Anlage 1 und 2.

**§ 5 Fälligkeit und Zahlung:** Absatz 3 ist neu aufgenommen und enthält die Empfehlung zur Beantragung einer Direktzahlung beim Sozialhilfeträger. Die Kosten der Unterkunft können gem. §§ 35, 43a SGB XII auf Antrag des Leistungsberechtigten direkt durch den Sozialhilfeträger an den Leistungserbringer als „Vermieter“ gezahlt werden. In den in § 35 Abs. 1. S. 2 Nr. 1-4 SGB XII genannten Fällen ist dies auch gegen den Willen des Leistungsberechtigten möglich, so insbesondere bei Mietrückständen oder konkreten Anhaltspunkten für ein krankheits- oder suchtsbedingtes Unvermögen des Leistungsberechtigten, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden.

Bei Grundsicherungsempfängern ist die Direktzahlung gem. § 43a Abs. 3 S. 2 SGB XII auf Wunsch des Leistungsberechtigten auch in sonstigen Fällen möglich. Nach unserer Rechtsauffassung sind somit auch Direktzahlungen des Sozialhilfeträgers aus dem Regelbedarf für das durch diesen Vertrag ausgewiesene Entgelt für den Sachaufwand für Leistungen der Verpflegung und Hauswirtschaft an den Leistungserbringer möglich. Dies setzt entsprechende zusätzliche „Zahlwegsvereinbarungen“ zwischen der Bewohnerin/dem Bewohner und dem Leistungserbringer voraus. Es wird darauf hingewiesen, dass Sozialhilfeträger teilweise eine Direktzahlung aus dem Regelbedarf ablehnen und dies vor dem Hintergrund der mit Einführung des BTHG intendierten verstärkten Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung kritisch gesehen wird. Dem kann entgegengesetzt werden, dass die Vorschrift die Direktzahlung mit dem Wunschrecht des § 9 Abs. 2 SGB XII verknüpft

und danach Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung beziehen, entsprochen werden sollen, soweit sie angemessen sind (Wahrendorf in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 6. Auflage 2018, § 43a Rn. 6). Da die Vorschrift erst zum 1.1.2017 eingeführt worden ist und die Gesetzesbegründung keine weiteren Hinweise enthält, bleibt Rechtsprechung hierzu abzuwarten.

Bei Abs. 4 ist zu beachten, dass sich die Tragweite dieser bisher auch schon enthaltenen Regelung ändert. Denn gem. § 137 Abs. 3 SGB IX ist ein eventuell anfallender Eigenbetrag von der bewilligten Leistung abzuziehen, d.h. die Zahlung vom Leistungsträger an den Leistungserbringer wird um den Eigenbetrag reduziert. Zahlt der Leistungsberechtigte den Eigenbetrag nicht, muss sich folglich der Leistungserbringer um die Geltendmachung bemühen. Allerdings wird es aufgrund der veränderten Einkommens- und Vermögensanrechnung in weniger Fällen als bisher überhaupt zu der Erhebung eines Eigenbetrags kommen. Inwiefern sich diese Sachlage im Rahmen der „häuslichen Ersparnis“ gem. § 138 Abs. 4 SGB IX auswirkt bei Unterhaltspflichtigen, die ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, bleibt abzuwarten. Den Landschaftsverbänden ist die Problematik bekannt und es wurde eine Lösung zugesagt, die sich nicht einseitig zu Lasten der Leistungserbringer auswirkt.

**§ 6 Vertragsanpassung bei Änderung des Betreuungsbedarfs:** Es ist die bisher im Vertragsmuster für Selbstzahler enthaltene Formulierung übernommen worden. Denn nach hiesiger Rechtsauffassung ist aufgrund des fehlenden Verweises auf die Regelungen des SGB IX in § 8 Abs. 2 WBVG eine einseitige Leistungsanpassung durch den Leistungserbringer nicht möglich.

**§ 7 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage:** Das Verfahren entspricht dem aktuellen Verfahren, demnach bei allen Bewohnern die Zustimmung zur Entgelterhöhung einzuholen ist. Allerdings werden an die Begründung der Entgelterhöhung gesteigerte Voraussetzungen zu erfüllen sein, da aufgrund der Trennung der Leistung unterschiedliche Berechnungsgrundlagen vorliegen.

Bezogen auf die Fachleistung gilt zwar auch hier mangels Verweises auf das SGB IX die Erhöhung des Entgelts für die Fachleistung nicht aufgrund des Gesetzesverweises automatisch als angemessen. Aufgrund der Regelung in § 15 Abs. 3 WBVG, wonach die Regelungen dieses Vertrages den aufgrund des Teil 2, Kapitel 8 des SGB IX geschlossenen Vereinbarungen entsprechen müssen, wird eine in der Vergütungsvereinbarung niedergelegte Erhöhung aber nicht als unangemessen zurückgewiesen werden können.

Bezogen auf die Wohnraumüberlassung und die Kosten des Sachaufwandes wird eine dezidierte Begründung erforderlich sein. In diesem Zusammenhang ist eine fundierte Berechnung des Entgeltes für diese Leistungen von hoher Bedeutung. Denn in der Begründung zur Entgelterhöhung müssen unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benannt werden, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenübergestellt werden.

**§ 8 Umzug:** Diese Regelung basiert in Zukunft auf § 103 Abs. 1 S. 2 SGB IX, welche § 55 S.2 SGB XII in der alten Fassung entspricht.

**§ 9 Mitwirkungspflichten:** Diese Regelung ist ergänzend aufgenommen worden, um die erforderliche Mitwirkung der Bewohnerin/des Bewohners ggü. den verschiedenen Leistungsträgern zu verdeutlichen.

**§ 10 Abwesenheit:** Die Regelung entspricht den Vorgaben des WBVG. Gem. § 7 Abs. 5 WBVG kann ein pauschalierter Abzug vereinbart werden. Bezogen auf die Fachleistung ist die Regelung der Vergütungsvereinbarung zu übernehmen. Des Weiteren kann eine Pauschale für ersparten Sachaufwand im Rahmen der Verpflegung und Hauswirtschaft vorgesehen werden. Die Höhe liegt im Ermessen des Leistungserbringers, sie muss aber verhältnismäßig sein.

**§ 11 Haftung:** Übernahme der bisherigen Regelung

**§ 12 Datenschutz:** Übernahme der bisherigen Regelung

**§ 13 Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung:** Übernahme der bisherigen Regelung

**§ 14 Regelungen für den Todesfall:** Übernahme der bisherigen Regelung

**§ 15 Beendigung des Vertragsverhältnisses:** Übernahme der bisherigen Regelung

**§ 16 Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner:** Übernahme der bisherigen Regelung, entspricht § 11 WBVG

**§ 17 Kündigung durch den Leistungserbringer:** Übernahme der bisherigen Regelung unter Einbezug der bisher nur im Vertrag für Selbstzahler enthaltenen Kündigungsregelung, entspricht § 12 WBVG

**§ 18 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten:** Übernahme der bisherigen Regelung, entspricht § 13 WBVG

**§ 19 Schlussbestimmungen:** einvernehmliche Aufhebung des bestehenden Vertrages und Hinweis auf weitere Vertragsanpassungen in der Zukunft

## **2. Anlage 1 – Überlassung des Wohnraums**

### **(1) Wohnraum:**

a) angelehnt an die Formulierung in § 3 Abs. 2 des bisherigen Vertrages wird der Wohnraum beschrieben, unterteilt in Räumlichkeiten zur persönlichen und zur gemeinschaftlichen Nutzung.

b) Die bisher in der Anlage 1 enthaltene Möblierungsauflistung wird zur besseren Übersichtlichkeit unter (1) b) verortet.

Die Beschreibung der Ausstattung der Gemeinschaftswohnräume ist individuell im Vertrag oder in einer weiteren Anlage zu ergänzen.

Eine Auflistung der Haushaltsgroßgeräte im Rahmen der Ausstattung sollte erfolgen, soweit hierfür ein gesonderter Zuschlag im Rahmen des Wohnentgelts geltend gemacht wird. Umgangssprachlich wird hierunter die „weiße Ware“ (große Haushaltsgeräte) verstanden. Damit wären Klimaanlage, Spülmaschinen, Wäschetrockner, Trockenschränke, Gefrierschränke, Kühlschränke, Herde, Waschmaschinen, Abfallverdichtungsgeräte, Induktionsherde u. ä. erfasst. Das Elektroggesetz beschreibt als Großgerät ein Gerät, das mindestens eine Kantenlänge größer als 50 cm aufweist. Ein Kleingerät ist demgegenüber ein Gerät, bei dem alle Kantenlängen kleiner oder gleich 50 cm sind.

c) wird zur Absicherung empfohlen

d) bisher in § 3 Abs. 2 c) enthalten (der Hinweis auf die Wartung der bewohnereigenen Geräte ist in (5) b) verschoben worden)

**(2) Schlüssel:** bisher § 2 Abs. 2 d)

### **(3) Wohnentgelt und Nebenkosten:**

a) die differenzierte Darstellung des Entgelts für die Überlassung des Wohnraums ist aufgrund der veränderten Systematik durch das Prinzip der Trennung der Leistung notwendig. Denn gem. § 7 Abs. 2 WBVG hat die Bewohnerin/der Bewohner das vereinbarte Entgelt nur zu zahlen, soweit dieses insgesamt und nach seinen Bestandteile im Verhältnis zu den Leistungen angemessen ist. Gem. § 7 Abs. 3 ist das Entgelt sowie die Entgeltbestandteile dabei nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen.

Da das WBVG selbst keine weiteren Angaben zur Angemessenheit des Entgelts enthält, ist eine Orientierung anhand der mietrechtlichen Regelungen geboten. Zwar wird das Mietrecht nach überwiegender Auffassung zunächst vom WBVG als Spezialgesetz verdrängt, ist aber ergänzend anwendbar, wenn das WBVG zu einer Sachlage gar keine Regelung trifft. Zudem werden ergänzende Regelungen des Mietrechts, wie z.B. die Betriebskostenverordnung und die Wohnflächenverordnung als Auslegungsmaßstab von der Rechtsprechung herangezogen.

Des Weiteren dient die Aufstellung des Entgelts des Nachweises der Warmmiete und der gesondert nachzuweisenden Unterkunftskosten bei Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt (gesetzlich erforderliche Anpassung hierzu im Referentenentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches und anderer Rechtsvorschriften enthalten, aber noch nicht beschlossen ) und von Grundsicherung gem. § 42a Abs. 5 SGB XII. Da die in § 42a Abs. 5 S. 4 SGB XII genannten zusätzlichen Kosten nicht vollumfänglich solche der Betriebskostenverordnung sind, werden diese z.T. als „weitere Nebenkosten“ benannt.

Das Vertragsmuster sieht eine pauschale Nebenkostenenerhebung vor. Dabei wird davon ausgegangen, dass diese Vorgehensweise zu weniger Verwaltungsaufwand führt, da eine jährliche Spitzabrechnung mit der Bewohnerin/ dem Bewohner und einhergehenden Nach-/oder Rückzahlungen vermieden wird. Allerdings verbleibt das Kostenrisiko bei höheren Nebenkosten beim Leistungserbringer, eine Anpassung kann nur für die Zukunft im Rahmen einer Entgelterhöhung erfolgen. Wird aufgrund dessen der Weg der Vorauszahlung mit nachträglicher Spitzabrechnung gewählt, ist der Vertrag entsprechend anzupassen.

Bei Wohnraum, der den Maßgaben des sozialen Wohnungsbaus unterliegt, ist die Erhebung einer Nebenkostenpauschale nicht zulässig, sondern die Vorauszahlung mit Spitzabrechnung vorgeschrieben. Bisherige stationäre Einrichtungen, die auf Grundlage der Bestimmungen zur Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (BWB) Fördermittel erhalten haben, unterfallen bei unverändertem Leistungsangebot aber auch in Zukunft nicht den Vorgaben der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) mit detaillierten Regelungen zur Ermittlung des Wohnentgelts.

b) Im Rahmen der sogenannten Sonder-Bundesaufsichtskonferenzen hat ein Austausch zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den Ländern zum Umgang mit den Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen ab 1.1.2020 stattgefunden. Als Ergebnis ist ein Papier zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 1. Januar 2020 nach § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII“, Stand 10. April 2019 beschlossen worden, welches die Grundsicherungsämter ihren Prüfungen zu Grunde legen. Auf Seite 14 wird als Rechtsfolge der Prüfung der 125 % Grenze folgendes ausgeführt:

„Soweit einer der Zuschläge nach den Nummer 1-4 wirksam vereinbart wurde und bei einer Vereinbarung eines Zuschlags der Nummer 2 dessen Angemessenheit nachgewiesen wurde, ist die Summe aus vereinbarten und berücksichtigungsfähigen Zuschlägen und Warmmiete bis zur oberen Angemessenheitsgrenze als Bedarf anzuerkennen. Dabei ist unerheblich wie hoch der Anteil der Warmmiete und wie hoch der Anteil der zusätzlichen Kosten ist.

Die Angemessenheit tatsächlicher Aufwendungen für die Warmmiete unterliegt unterhalb der oberen Angemessenheitsgrenze keiner Prüfung und wird – bei berücksichtigungsfähigen Zuschlägen – bis zur oberen Angemessenheitsgrenze anerkannt. Dies gilt auch, wenn in die vereinbarte Kaltmiete kalkulatorische Kosten, die durch ordnungsrechtliche Bauvorschriften, feuerpolizeiliche Vorgaben, das geltende Heimrecht oder sonstiger einrichtungsbedingte

Vorschriften bedingt sind, eingegangen sind. Eine Berücksichtigung dieser Kosten bis zur oberen Angemessenheitsgrenze ist somit auch dann möglich, wenn diese Kosten nicht als zusätzliche Kosten im Vertrag ausgewiesen werden. Erforderlich hierfür ist nur, dass einer der Zuschläge nach den Nummern 1-4 (zum Beispiel Haushaltsstrom) wirksam vereinbart wurde.“

Die Ausführungen dieses Papiers wurden im vorliegenden Vertragsmuster berücksichtigt und führen zu folgender Aufteilung.

Die Aufteilung gliedert sich in das Wohnentgelt (Kaltmiete) **inklusive** einer Warmwasser- und Heizkostenpauschale (Warmmiete) sowie einer Betriebskostenpauschale (Bruttowarmmiete) und weitere in § 42a Abs. 5 S.4 Nr. 1-4 SGB XII genannten Nebenkosten als Zuschläge.

Die inklusive Darstellung der Bruttowarmmiete ist gewählt worden, da eine gesonderte Ausweisung der Neben- und Betriebskosten zu einer eingehenden Prüfung des Grundsicherungsträgers führen kann. Denn diese Kosten würden als Wohn- und Wohnnebenkosten unter § 42a Abs. 5 S. 4 Nr. 2 SGB XII fallen. Diese Kosten müssen ausweislich des Gesetzeswortlauts im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sein. Dabei geht das BMAS davon aus, dass vergleichbare Wohnformen Wohnungen seien. Zur Überprüfung der Angemessenheit müssten somit detailliert Nachweise und Begründungen vorgelegt und geprüft werden. Es ist daher von einer gesonderten Geltendmachung abzuraten.

Zum Nachweis der erhöhten Kosten der Unterkunft gem. § 42a Abs. 5 S. 4 Nr. 1,3 und 4 SGB XII ergeben sich folgende Besonderheiten:

Der Möblierungszuschlag gem. § 42a Abs.5 S. 4 Nr. 1 SGB XII ist individuell je nach Leistungsumfang zu vereinbaren. Der Zuschlag bezieht sich ausweislich des BMAS nur auf die Möblierung der persönlich genutzten Räumlichkeiten.

Die Finanzierung der Möblierung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten ist aktuell umstritten. Theoretisch können diese in die Kaltmiete eingepreist werden. Eine sachgerechte Alternative wäre die Finanzierung der Möblierungskosten als Teil der Fachleistung durch den Träger der Eingliederungshilfe. Dies müsste dann in der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung enthalten sein.

Die übrigen Zuschläge (Haushaltsstrom, Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten, Gebühren für Telekommunikation und für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet) sind gem. § 42a Abs. 5 S. 5 SGB XII nach Anzahl der in einer baulichen Einheit lebenden Personen zu gleichen Teilen aufzuteilen. Bei der Aufteilung ist es laut BMAS (s.o.) ausreichend, auf die maximale Kapazität der Wohnstätte oder ihre durchschnittliche Auslastung abzustellen. Hierzu ist im Vertrag auch die Gesamtzahl der Bewohner zu benennen, welches unter Punkt (1) b) erfolgt ist.

Die Aufteilung nach Personen bezieht sich nach Aussage des BMAS (Schreiben vom 18.08.2017 auf Nachfrage des DPVV) nicht auf die Wohnkosten für den persönlichen Wohnraum. Die Berechnung des Wohnentgelts (Kaltmiete) sollte daher grundsätzlich anhand der tatsächlich überlassenen Größe nach qm des persönlichen Wohnraums unter



Berücksichtigung des „Differenzierungsverbotes“ in § 7 WBGV berechnet werden. Geringe Abweichungen der Fläche sollten daher nicht berücksichtigt werden. Vielmehr ist eine Differenzierung dann geboten, wenn durch die abweichende Fläche ein tatsächlicher Mehrwert oder eine tatsächliche Minderung der Leistung vorliegt. Dies kann angelehnt an einen Mangel der Mietsache im Mietrecht bei einer Abweichung von 10 % der Fläche angenommen werden.

Insgesamt ergibt sich hieraus ein Entgelt X für die Wohnraumüberlassung. Bei Sozialhilfeempfängern werden bei Erfüllung der vertraglichen Voraussetzungen 125 % der Höhe der durchschnittlichen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes von Grundsicherungsempfängern im örtlichen Zuständigkeitsbereich als angemessen anerkannt. Nach dem Referentenentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches und anderer Rechtsvorschriften soll diesbezüglich klargestellt werden, dass es sich um die Höhe der durchschnittlichen Kosten im Zuständigkeitsbereich des Sozialhilfeträgers handelt, in dem die besondere Wohnform liegt. Des Weiteren soll die bisher als Ermessensregelung formulierte Bestimmung in eine Pflichtbestimmung geändert werden. Die Erhöhung von 100 auf 125 % wäre somit bei Erfüllung der vertraglichen Voraussetzungen anzuerkennen.

Übersteigt das Entgelt die Grenze von 125%, umfassen gem. § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches auch diese Aufwendungen. Über diese sog. „Existenzsicherung II“ Leistung ist eine schriftliche Vereinbarung gem. § 125 SGB IX zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger zu schließen. Auch in der Umstellungsphase ist somit eine Regelung hierüber in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu treffen.

Die tatsächliche Bewilligung dieser Leistung an den Leistungsberechtigten wird im Gesamtplanverfahren ermittelt und bewilligt und bestimmt sich nach der Besonderheit des Einzelfalls. Im Referentenentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches und anderer Rechtsvorschriften ist eine entsprechende Anspruchsgrundlage in § 113 Abs.5 SGB IX vorgesehen.

**(4) Sicherheitsleistung:** Aufgrund des Prinzips der Trennung der Leistung kann gem. § 14 WBGV zumindest eine Sicherheitsleistung bezogen auf die Überlassung von Wohnraum verlangt werden. Dies ist aufgrund des erhöhten Risikos in Zusammenhang mit der Änderung des Systems auch als angemessen zu bewerten.

**(5) Sonstige Regelungen zur Wohnraumüberlassung:** diese Regelungen waren bislang an unterschiedlichen Stellen im Vertrag geregelt und finden sich aufgrund des Wohnraumbezugs gebündelt an dieser Stelle in Anlage 1.

Auf eine gesonderte Regelung zum Betretungsrecht ist aufgrund der strittigen Rechtslage im Mustervertrag verzichtet worden, es findet sich lediglich ein Hinweis auf die Achtung der Privatsphäre unter c). Dies übernimmt die bisherige Regelung. Es verbleibt unbenommen, den Vertrag mit einer Regelung zum Betretungsrecht zu ergänzen oder dies in der Hausordnung zu regeln.

Des Weiteren kann der Vertrag mit zusätzlichen Regelungen zur Räumung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses versehen werden.

### **3. Anlage 2 – Erbringung von Fachleistungen einschließlich des Sachaufwandes für Verpflegung und Hauswirtschaft**

#### **(1) Fachleistungen der Eingliederungshilfe:**

Während des Umstellungszeitraums erfolgt die Erbringung und Vergütung der Fachleistungen nach der bis zum 31.12.2019 geltenden Systematik. Daher sind vorliegend die bisherigen Regelungen übernommen und um einen erläuternden Passus zur sozialen Teilhabe ergänzt worden. Eine Zuordnung zu den ab 1.1.2020 geltenden Paragraphen im Rahmen der sozialen Teilhabe gem. §§ 113 i.V.m. § 77 SGB IX ff. findet sich erläuternd in den Fußnoten. Da sich allein aufgrund des Inkrafttretens der neuen Leistungstatbestände die inhaltliche Leistungserbringung nicht ändert, ist zumindest für die Umstellungsphase eine begriffliche Änderung der Leistungen nicht notwendig.

#### **(2) Leistungen der Verpflegung und Hauswirtschaft:**

Diese sind weiterhin Teil der Eingliederungshilfe, wenn der Bewohner diese Leistungen im Rahmen des Assistenzbedarfes benötigt. Im Rahmen der Trennung der Leistung ist aber der Sachaufwand für diese Leistungen gesondert auszuweisen und der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung zu stellen. Dieser ist abhängig von dem konkreten Leistungsangebot und der konkreten Inanspruchnahme der Bewohnerin/des Bewohners, soweit Wahlfreiheit diesbezüglich ermöglicht wird. Daher ist im Rahmen der Verpflegung eine optionale Aufteilung bezogen auf das Mittagessen aufgenommen worden. Bezüglich der Reinigung verweist auch die aktuelle Regelung schon auf die Möglichkeit individueller Regelungen hin (siehe Fußnote).

#### **(3) Leistungsentgelte:**

a) Das Entgelt für die Fachleistung ergibt sich aus für die Umstellungsphase geschlossenen Vergütungsvereinbarung und ist an den aktuellen Stand der in Teil D des Landesrahmenvertrages gem. § 131 SGB IX im Entwurf befindlichen Umstellungsvereinbarung angepasst.

b) Die für den Sachaufwand und Verpflegung ausgewiesenen Pauschalen sind im Mustervertrag exemplarisch aufgeführt und sind dem konkreten Sachverhalt vor Ort entsprechend anzupassen.

Es werden im Mustervertrag zwei Alternativen der Berechnung dargestellt (pauschal oder nach Inanspruchnahme), je nachdem wie ausdifferenziert die Leistungen vor Ort angeboten werden.

Den unter b) ausgewiesenen Betrag hat die Bewohnerin/der Bewohner selbst zu finanzieren, bei Bedürftigkeit bestreitet sie/er dies aus dem Regelbetrag.

In der Umstellungsvergütung wird diesbezüglich aus der jetzigen Vergütung zwischen Leistungserbringer und den Landschaftsverbänden ein Pauschalbetrag in Höhe von 220 Euro abgezogen. Die Höhe dieses Betrages weist ausdrücklich keinen Bezug zu dem tatsächlichen Sachaufwand des Leistungserbringers und der konkreten Leistungserbringung ggü. der Bewohnerin/dem Bewohner auf. Aufgrund der veränderten Rechtslage und der fehlenden Vergleichbarkeit ist dies auch nicht möglich. Der vertraglich zwischen Leistungserbringer und Bewohner zu vereinbarende Betrag ist vielmehr abhängig von der individuellen vertraglichen Leistungserbringung und dem hierfür anfallenden Sachaufwand vor Ort. In diesem Zusammenhang ist aber darauf zu achten, dass keine Schlechterstellung der Bewohnerin/dem Bewohner zur aktuellen Lage eintritt.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das BMAS von einer Umsatzsteuerpflicht bezüglich der Bereitstellung der Nahrungsmittel ausgeht, siehe nachfolgender Auszug eines Schreibens vom 12. April 2019 an die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter für Soziales der Länder:

„Aus Gleichbehandlungsgründen zu Leistungen, die im Rahmen des sog. betreuten Wohnens erbracht werden, kommt künftig bei Leistungen, die im Rahmen besonderer Wohnformen erbracht werden, keine Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze mit Nahrungsmitteln in Betracht. Denn: Im Unterschied zur bisherigen Unterbringungsform ist die Verpflegung nicht mehr untrennbar mit den steuerbegünstigten Pflege- und Betreuungsleistungen verbunden, sondern soll zukünftig durch die hilfebedürftigen Personen in den besonderen Wohnformen frei wählbar sein.

Als Begründung hierzu verweisen wir auf eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs, wonach es sich bei den Verpflegungsleistungen, die als eigenständige Hauptleistung erbracht werden, im Gegensatz zu Betreuungs- und Pflegeleistungen nicht um eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen handelt. Die Versorgung mit Lebensmitteln entspricht vielmehr einem Grundbedürfnis, das jeder Mensch hat und das unabhängig vom jeweiligen Gesundheitszustand oder Alter des Menschen besteht (vgl. BFH-Urteil vom 1. Dezember 2010, XI R 46/08).

Dadurch ergeben sich für die Leistungserbringer als Unternehmer mit steuerpflichtigen Umsätzen finanziell aber keine Nachteile, da diese aus dem Kauf der Lebensmittel unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 USIG den Vorsteuerabzug geltend machen können. Bislang ist die von den stationären Einrichtungen erbrachte Komplexleistung (auch Nahrungsmittel) umsatzsteuerfrei. Die Einrichtungen können daher derzeit aus den mit Umsatzsteuer erworbenen Lebensmitteln nach § 15 Abs. 2 UStG keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Dadurch, dass sich für die Leistungserbringer durch die andere steuerliche Behandlung der Lebensmittel kein finanzieller Unterschied ergibt, kann sich für die Leistungsberechtigten entsprechend auch kein finanzieller Nachteil im Vergleich zum status quo ergeben.“

Eine rechtliche Überprüfung dieser Ansicht bleibt vorbehalten.

Stand: 30.04.2019